



MARKTGEMEINDE PRAMBACHKIRCHEN

282/2-2017

Telefon: (07277) 23 02-0
gemeinde@prambachkirchen.ooe.gv.at

Antrag auf Förderung

eines Semestertickets für den
öffentlichen Verkehr für Studenten

Jahr	<input type="checkbox"/> Sommersemester
	<input type="checkbox"/> Wintersemester

AntragstellerIn

Familienname	
Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ und Ort	
Geburtsdatum	
Telefon	
E-Mail	
Hauptwohnsitz in Prambachkirchen per Stichtag 31.03. – Sommersemester; 31.10. – Wintersemester	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Studienort	
Bezeichnung Uni/FH/HS/PH	
Kaufpreis Ticket für den öffentlichen Verkehr	

Erforderliche Beilagen in Kopie: - Inskriptionsbestätigung
- Vorlage der Fahrkarte oder Zahlungsbestätigung

Kontoverbindung für die Überweisung des Förderbetrages

Bankinstitut	
Kontoinhaber	
IBAN	
BIC	

Einverständniserklärung

Ich nehme zur Kenntnis, dass auf die Gewährung der Förderung kein Rechtsanspruch besteht.

Ich erkläre mich mit der automationsunterstützten Verarbeitung der Daten, sowie der Einholung automationsunterstützten Auskünfte und Informationen einverstanden, soweit dies in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung des Verfahrens auf Gewährung dieses Zuschusses beschränkt bleibt.

Ich nehme zur Kenntnis, dass das Marktgemeindeamt Prambachkirchen berechtigt ist, die gemachten Angaben bzw. den Sachverhalt zu überprüfen und die Förderung jederzeit zurückzuverlangen, falls die Förderungsrichtlinien nicht eingehalten werden.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit oben angeführter Angaben.

Prambachkirchen, den _____

E:\ALLGEMEIN-BÜRGERSERVICE\Beihilfen - Förderungen\Semesterticket\Antrag_Formular.docx

Unterschrift des Antragstellers

1/2

4731 Prambachkirchen, Prof.-Anton-Lutz-Weg 1 | www.prambachkirchen.at | DVR 0415821 | UID ATU23422605

Raiffeisenbank Prambachkirchen IBAN AT733443700000000455 BIC RZOOAT2L437

Sparkasse Eferding Waizenkirchen Peuerbach IBAN AT922033002100040332 BIC SPPBAT21034

Vom Gemeindeamt auszufüllen

Es wird bestätigt, dass die Angaben der Antragstellung nach den übermittelten Unterlagen geprüft wurden und

- die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses zum Semesterticket gegeben sind.
 die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses zum Semesterticket NICHT gegeben sind.

Der Zuschuss wird in Höhe von _____ € ausbezahlt.

Die Auszahlung erfolgt

- an den/die Antragsteller/in in bar auf das rückseits angegebene Konto

Prambachkirchen, am _____

Unterschrift Sachbearbeiter/in

Richtlinien über die Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten einer Semesternetzkarte für Studierende

Aufgrund des Gemeindevorstandsbeschluss vom 27.06.2017 wird an Gemeindebürger, die laut nachstehenden Richtlinien anspruchsberechtigt sind, ein Zuschuss zu den Kosten einer Semesternetzkarte für Studierende unter Einhaltung nachstehender Voraussetzungen gewährt.

1. Als Förderhöhe werden 50 % der Kosten für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln, jedoch maximal 75,00 € pro Semester ausbezahlt.
2. Die Förderung wird nur jenen Studierenden gewährt, die per Stichtag 31.03. (Sommersemester) bzw. 31.10. (Wintersemester) des Studienjahres ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Prambachkirchen haben und dieser für die Dauer der Inanspruchnahme des Semestertickets aufrecht bleibt. Bei Aufgabe des Hauptwohnsitzes innerhalb dieser Frist ist die Förderung zur Gänze zurückzuzahlen.
3. Die Förderung wird je Studiensemester gewährt und kann längstens bis zum vollendeten 26. Lebensjahr bezogen werden.
4. Die Förderung wird an Studenten und Studentinnen ausbezahlt, die an einer Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule im In- oder Ausland studieren.
5. Dem Förderansuchen ist die Inskriptionsbestätigung sowie eine Kopie des Semestertickets oder die Zahlungsbestätigung beizulegen.
6. Das Förderansuchen ist unter Vorlage eines Lichtbildausweises mit den erforderlichen Nachweisen beim Marktgemeindeamt Prambachkirchen im laufenden Semester zu stellen. Eine Förderung eines bereits absolvierten/abgelaufenen Semesters ist nicht möglich.
7. Eine Förderung eines bereits absolvierten/abgelaufenen Semesters ist nicht möglich.

Rechtsgrundlagen:

Ein Rechtsanspruch auf den gegenständlichen Zuschuss kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden. Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände wird die Entscheidungsbefugnis dem Gemeindevorstand übertragen. Diese Richtlinien treten mit Wintersemester 2017 in Kraft.